

## Inhalt und Umfang Ihrer Einkommensauskunft

### A. Auskunftsumfang

Die Auskunft ist auf das Einkommen im weitesten Sinne zu erstrecken, und zwar insbesondere auf:

#### I.

Einkommen aus allen **sieben Einkunftsarten** im Sinne des Einkommenssteuergesetzes, also Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, selbständiger Tätigkeit, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Kapital, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte, zu denen auch bestimmte Renten (speziell gesetzliche Renten) zählen.

#### II.

Andere einmalige oder wiederkehrende Leistungen oder Bezüge, die üblicherweise den Lebensbedarf decken können sowie berücksichtigungsfähiger Aufwand, insbesondere:

- 2.1. einkommenssteuerrechtlich dem Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld u.a.
- 2.2. andere Leistungen öffentlicher oder privater Träger, z.B. Bafög
- 2.3. steuerfreie Leistungen, z.B. Eigenheimzulage
- 2.4. Sozialleistungen, z.B. Erziehungsgeld, Wohngeld, Pflegegeld
- 2.5. erstattete und nachbezahlte (auch wenn im Wege der Verrechnung) Einkommenssteuer und Zuschläge, z.B. Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer
- 2.6. persönlich getragener Aufwand für die soziale Sicherung (Altersvorsorge, Kranken- Pflegevorsorge, Sicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) unter Angabe von Rückvergütungen und Zuschüssen Dritter
- 2.7. der um rein eigentumsbezogene Kosten bereinigte Nutzungswert einer selbstbewohnten eigenen Immobilie, auch soweit nur Miteigentum oder ein anderes Recht besteht, z.B. Nießbrauch, Wohnungsrecht. Hierzu genügt die Bezeichnung und Beschreibung der Wohnung unter Angabe von Wohn- und Nutzflächen.
- 2.8. möglicher Aufwand für angemessene berücksichtigungsfähige Schuldzinsen, zu denen mit dieser Anfrage noch nichts gesagt wird.

Beim Erwerbseinkommen aus **nichtselbständiger** Arbeit ist die Auskunft zu erstrecken

#### 1. Auf der Einnahmeseite:

1.1. auf lohnsteuerpflichtige laufende oder einmalige Bruttobezüge einschließlich aller Zulagen, Zuschläge, Sonderleistungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, etc. sowie geldwerte Vorteile (z.B. Privatnutzung Dienstfahrzeug), Abfindungen, Zuwendungen zur Vermögensbildung

1.2. auf steuerfreie Leistungen, z.B. Nachtarbeitszuschläge, Auslösen, Verpflegungspauschalen, Vergütung für doppelte Haushaltsführung, Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung

#### 2. Auf der Ausgabenseite:

2.1. auf gesetzlich einbehaltene Lohnsteuer (ggf. Kirchensteuer) samt Zuschlägen unter Angabe der verwendeten Steuerklasse und steuerrechtlicher Freibeträge sowie auf einbehaltene Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken- Pflege-, Rentenversicherung) unter Berücksichtigung von Erstattungen

2.2. insoweit muss die Auskunft insgesamt die letzten 12 Kalendermonate umfassen und in Form eines spezifizierten Verzeichnisses erstellt werden. Darin sind die einzelnen Einnahmen- und Abzugsbeträge als detaillierte Posten zu erfassen und eine spezifizierte Darlegung etwaiger Werbungskosten, die die üblichen pauschalierten berufsbedingten Aufwendungen überschreiten, enthalten.

### III.

Bei den **übrigen** Einkunftsarten muss die Auskunft, soweit eine Ausnahme nicht vermerkt ist, einen längeren Zeitraum, nämlich zunächst die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre umfassen. Insoweit sind nach Jahren getrennte spezifizierte und nach Objekten getrennte und geordnete Angaben nötig.

1. Bei Einkünften aus **Kapital** über den gesamten Kapitalertrag und Kursgewinne, speziell über alle Zins- und Dividendengutschriften und Ausschüttungen. Einzubeziehen sind dazugehörige Werbungskosten und einbehaltene Steuer.

2. Bei Einkünften aus **Vermietung und Verpachtung** über alle Einnahmen (auch Nebenkostenzahlungen bzw. -erstattungen durch Mieter), Erlöse und Finanzierungszuschüsse und gesondert über dazugehörige steuerliche Werbungskosten unter gesonderter Angabe der Gebäudeabschreibung. Der Aufwand für Grundsteuer, Hausversicherung, fremde Verwaltungskosten, Reparaturen, Wartung, Kreditleistungen getrennt in Zins und Tilgung ist spezifiziert anzugeben.

3. Bei **Renten** über die ausbezahlten Nettorenten in den letzten zwölf abgeschlossenen Monaten unter Darlegung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie etwaiger Abzugsbeträge.

4. Bei Einkünften aus **selbständiger Arbeit** (insbesondere Freiberufler), Gewerbe, Land- oder Forstwirtschaft ist die Auskunft über den Gewinn, die Privatentnahmen und die Privateinlagen der letzten drei beendeten Kalenderjahre zu erteilen.

### B. Form der Auskunft

Die Auskunft hat in Form einer **geordneten, systematischen Zusammenstellung** aller erforderlichen Angaben zu erfolgen und in **einem Schriftstück zusammengefasst** zu sein.

In der Zusammenstellung sind anzugeben:

- alle Einnahmen
- alle Ausgaben
- alle unterhaltsrechtlichen Umstände (wie z.B. mietfreies Wohnen, Zusammenleben mit einem neuen Lebensgefährten etc.)
- geordnet nach zeitlicher Abfolge.

Schließen Sie Ihre Auskunft mit der Erklärung ab, daß Sie, neben den angegebenen keine weiteren Einkünfte erzielen.

### C. Belegvorlage

Die Auskunft über das Einkommen ist nach dem Gesetz für den jeweiligen gesamten Auskunftszeitraum lückenlos und aussagekräftig zu belegen, wozu insbesondere folgende Belege verlangt werden:

#### I. Allgemein (zu Abschnitt A)

1. Belege (auch Bescheide und Abrechnungen) über alle Einnahmen und Ausgaben, auch für Sozialaufwand
2. die letzte abgegebene Einkommensteuererklärung mit allen amtlichen Anlagen (z.B. Anlage N, KSO, GSE, V, soweit betroffen) und alle dazugehörigen Steuerbescheide samt eventueller Berichtigungsbescheide
3. soweit die letzte abgegebene Einkommenssteuererklärung noch nicht verbeschieden ist, wird diese sowie in gleichem Umfang die des vorherigen Veranlagungszeitraumes mit dazu ergangenen Steuerbescheid verlangt

4. soweit Einkünfte in anderen Einkunftsarten als nichtselbständige Arbeit betroffen sind, werden abweichend von vorstehender Ziffer 1.2. und unbeschadet Ziffer 1.3. zusammenhängend die letzten drei abgegebenen Einkommenssteuererklärungen mit allen Anlagen und dazu ergangenen Steuerbescheiden verlangt.
- II. Speziell
1. zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (oben A. II.)
    - 1.1. detaillierte Lohn-, Gehalts- oder Bezügeabrechnungen
    - 1.2. Abrechnungen über Spesen und andere Nebenleistungen
    - 1.3. soweit betroffen, Provisionsabrechnungen
  2. zum Einkommen aus Kapital (oben A. III. 1.)
    - 2.1. Abrechnungen, Gutschriften und Ausschüttungsbescheinigungen über Kapitalertrag, speziell Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus GmbH's
    - 2.2. Abrechnungen über einbehaltene inländische und ausländische Steuern
    - 2.3. bei Beteiligungen einer GmbH o.ä., auch in mittelbarer Form, die vollständige Gewinnermittlung sowie die Eigenkapitalgliederungen der Gesellschaft
  3. zum Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (oben A. III. 2.)
    - 3.1. spezifizierte Abrechnung oder Journale über alle Einnahmen und Ausgaben
    - 3.2. die Anlage V zu der Einkommenssteuererklärung oder Gemeinschaftserklärung
    - 3.3. beim Finanzamt eingereichte Anlagen, Übersichten oder Erläuterungen zu Anl. V
  4. zum Renteneinkommen (oben A. III. 3.)
    - 4.1. die Rentenbescheide oder Bewilligungsschreiben
    - 4.2. die letzte Rentenanpassungsmitteilung
    - 4.3. Rentenabrechnungen unter Einbeziehung von Zuschüssen und Abzügen für die Kranken- und Pflegeversicherung
  5. zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbe, Land- oder Forstwirtschaft (oben A. III. 4.)
    - 5.1. vollständige Gewinnermittlungen einschließlich detaillierter Verzeichnisse über das betriebliche Anlagevermögen und dessen steuerliche Abschreibung nebst Kontenblättern
    - 5.2. bei Freiberuflern vollständige, jahresabschließende Einnahme- Überschuss-Rechnungen nebst Kontennachweisen sowie Nachweis etwaiger Forderungen für das Folgejahr
    - 5.3. bei Gesellschaften oder Mitunternehmerschaft die steuerlichen Gewinnerklärungen mit allen Anlagen
    - 5.4. die vorliegenden Berichte über steuerliche Außenprüfungen, die im Auskunftszeitraum ergangen sind oder diesen betreffen; soweit betroffen, die Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die Umsatzsteuererklärungen und Steuerbescheide dazu

#### **D. Auskunft zum Vermögen**

Soweit es für die Unterhaltsberechnung von Bedeutung ist, z.B. wenn das Einkommen nicht zur Bedarfsdeckung bzw. Leistungsfähigkeit ausreicht, ist auch Auskunft über das Vermögen und die Nutzung des Vermögens zu erteilen und zu belegen.

#### **E. Auskunft über die persönlichen Verhältnisse**

Abschließend sind die persönlichen Verhältnisse (z.B. Wiederverheiratung, Zusammenleben mit einem neuen Partner, andere Unterhaltslasten, vorhandene Schulden, Wohnen in Eigentum etc.), die für die Berechnung des Unterhalts relevant sind, offen zu legen und zu belegen.